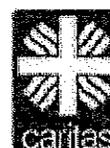


**Argumentations- und Positionspapier
„Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“**



Menschen, die Hilfe suchen, haben unterschiedliche Wünsche, Bedürfnisse und Interessen. Sie möchten, dass ihre vielfältigen religiösen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbezüge beachtet und respektiert werden - auch dann, wenn sie alt, krank oder pflegebedürftig sind, wenn sie Beratung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen, wenn Suchtprobleme oder Schulden die Familie bedrücken oder wenn sie mit einer Behinderung leben müssen. Sie möchten über ihre eigenen Angelegenheiten so weit wie möglich selbst entscheiden können, auch wenn sie dauerhaft auf Unterstützung anderer angewiesen sind.

Menschen in ihrer Selbstbestimmung zu achten und zu unterstützen und ihnen zu größtmöglicher Teilhabe am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu verhelfen, ist ein zentrales Ziel der Arbeit der verbandlichen Caritas im Erzbistum Köln. Es begründet sich im Glauben an die Würde jedes von Gott geliebten, als sein Ebenbild geschaffenen und zur Freiheit berufenen Menschen.

Menschen, die Hilfe benötigen, erleben selbstbestimmte Teilhabe unter anderem dann, wenn sie zur Erfüllung ihres Hilfebedarfs zwischen weltanschaulich, ethisch und fachlich unterschiedlich ausgerichteten Angeboten und Anbietern wählen und sich für die Hilfe entscheiden können, die ihren Wünschen und Bedürfnissen am besten gerecht wird. Deshalb setzt sich die Caritas als Anbieter wie als Anwalt der Hilfebedürftigen dafür ein, Hilfeangebote so zu konzipieren und soziale Märkte so weiterzuentwickeln, dass hilfesuschende Menschen größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung erfahren. Dazu brauchen sowohl die Hilfe suchenden Menschen als auch die Hilfe leistenden Dienste und Einrichtungen gute Rahmenbedingungen.

Das „sozialrechtliches Dreieck“ sichert Wahl- und Gestaltungsrechte

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 20 GG zum Prinzip der Sozialstaatlichkeit. Nicht Almosen, sondern Leistungsansprüche sichern den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger, auch der Armen, zu sozialen Diensten.

Das Sozialstaatsprinzip verleiht dem Staat kein Aufgabenmonopol, sondern schreibt das Subsidiaritätsprinzip fest: Soziale Dienste werden in Deutschland überwiegend von freien Trägern als eigene Aufgaben selbstständig erbracht - gerade von den Kirchen. Diese Selbstständigkeit wird in den Grundrechten (Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und im Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GG) geschützt, der berufliche Bezug zudem im Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Das Recht auf caritative Tätigkeit ist Ausfluss des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit. Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuchs greifen den verfassungsrechtlichen Status der freien Träger auf und verdeutlichen ihn (z.B. § 17 Abs. 1 SGB II, § 5 SGB XII, § 4 SGB VIII).

Der öffentliche Sozialleistungsträger, der die Gesamtverantwortung für die Realisierung der Rechtsansprüche der Hilfebedürftigen trägt, hat mit den freien Trägern, die ihre Dienste und Einrichtungen in eigener unternehmerischer und ethischer Verantwortung betreiben, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Der Staat muss grundsätzlich freie Träger beteiligen, wenn es gilt, für die Erbringung bestimmter sozialer Dienstleistungen Sorge zu tragen. Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste anderer (freier) Träger vorhanden sind oder rechtzeitig geschaffen werden können, hat der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen abzusehen.

Neben der Leistungserbringung im Einzelfall haben die freien Träger das Mandat, Lebensräume und soziale Infrastruktur mitzugestalten sowie die qualitativen Anforderungen mitz formulieren und zu überwachen, was sie aus ihrer jahrzehntelangen Praxiserfahrung heraus sicherstellen können. Denn Menschen in Not sind auf ein umfassendes, gut zugängliches Hilfenetz angewiesen, das selbst dann vorgehalten werden muss, wenn es zeitweise nicht benötigt wird. Niemand würde ernstlich die Existenzberechtigung etwa der Feuerwehr oder

des Rettungsdienstes in Frage stellen, nur weil es drei Wochen keinen Brand oder keine Unfallverletzten gab.

Der Staat und seine ausführenden Organe bleiben in der Definition und in der Anerkennung von sozialen Problemen in Deutschland auf die plurale Gesellschaft und die politische Öffentlichkeit angewiesen. Kirchliche und andere soziale Dienste und Einrichtungen in freier Trägerschaft arbeiten als Teil dieser pluralen Zivilgesellschaft selbstständig und entwickeln ihre Initiativen zur Bewältigung sozialer Problemlagen auf der Basis jeweils spezifischer weltanschaulicher Grundorientierungen. Dazu können auch Angebote gehören, die nicht der Mehrheitsmeinung folgen oder über staatliche Vorgaben legitimiert sind, wie z. B. die Schwangerschaftsberatung nach katholischem Verständnis.

Ziel der Kooperation zwischen Staat und freien Trägern ist das Wohl des Sozialleistungsberechtigten. Dieser hat die in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Freiheit, den Leistungserbringer auszuwählen und damit die Leistungsgestaltung mitzubestimmen. In den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuchs realisiert sich diese Freiheit in diversen Wunsch- und Wahlrechten.

Wegen dieses besonderen Miteinanders von Staat und freier Wohlfahrtspflege war und ist das "sozialrechtliche Dreiecksverhältnis" in Deutschland Leitbild für die Regelung der Erbringung sozialer Dienstleistungen. Danach nimmt im „Dreieck“ zwischen Hilfesuchendem, Staat und freien Trägern der Staat seine Gesamtverantwortung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen als Leistungsträger in besonderer Weise wahr: Er bewilligt dem Hilfebedürftigen (in der Regel aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs) eine soziale Leistung, erbringt diese aber zumeist nicht selbst, sondern trifft mit anderen, nicht-staatlichen Leistungsanbietern (etwa freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Trägern) vertragliche Vereinbarungen, beispielsweise über Standards der Leistungserbringung oder die Kostenerstattung.

Im Ordnungsrahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses kann der freie Träger seinen Anspruch auf Mitgestaltung des Sozialen am besten verwirklichen. Dies bezieht sich sowohl auf die sozial- und fachpolitische Beteiligung in den kommunalen Gremien als auch auf die Freiheit in der Durchführung der Hilfen. Der Hilfebedürftige wiederum kann frei wählen, bei welchem Leistungserbringer er seine staatliche Leistungszusage einlösen will. Er ist nicht nur „Objekt der Fürsorge“, sondern Mit-Entscheider, der über sein Wunsch- und Wahlrecht Einfluss auf die Art der Leistungserbringung nehmen kann, denn ein freier oder privater Träger erhält in aller Regel von der öffentlichen Hand nur dann eine Kostenerstattung, wenn der Hilfeberechtigte sich tatsächlich für sein Angebot entscheidet. Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis liegt das Verwertungsrisiko einer möglicherweise unzureichenden Auslastung von Einrichtungen und Diensten also - anders als beim vergaberechtlichen Modell - beim Anbieter, nicht beim Staat. Damit haben Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und freien Trägern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis große Ähnlichkeit mit Dienstleistungskonzessionen.

Das gilt umso mehr, wenn der Staat in geeigneten Hilfefeldern nicht länger (von Leistungsträgern und Behörden konzipierte) Sozialleistungen als Sachleistungen gewährt, sondern nach Maßgabe des persönlichen Budgets Kaufkraft in Form von Geldleistungen überträgt. Dies stärkt die Stellung der Hilfebedürftigen und gibt ihnen zusätzliche Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Hilfeangeboten zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht als Ausdruck der Selbstbestimmung wird noch ernster genommen, weil die Anspruchsberechtigten bzw. ihre rechtlichen Vertreter mehr Einfluss auf die Art und Weise gewinnen, wie ihr Bedarf an sozialen Dienstleistungen gedeckt wird. Auch wettbewerbsrechtlich wären die Kriterien einer Leistungserbringung als Dienstleistungskonzession und damit die Kompatibilität zum EU-Wettbewerbsrecht noch optimaler erfüllt, als es bislang der Fall ist.

Insofern können „persönliche Budgets“ tatsächlich einen wichtigen Beitrag zur konstruktiven Weiterentwicklung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses und zu mehr Teilhabe und

Selbstbestimmung hilfebedürftiger Menschen leisten, wenn sie angemessen konzipiert sind: Sie müssen wirklich bedarfsgerecht ausgestattet sein (das persönliche Budget ist kein Sparmodell!) sowie mit Verwendungsaufgaben und Nachweispflichten verbunden werden (der Staat wird nicht komplett aus seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder entlassen).

Für Träger, die – wie die Caritas der Kirche – nicht als ausführendes Organ des Staates, sondern aufgrund eines eigenen ethischen Auftrags handeln, ist das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis von herausragender Bedeutung: Es verbindet die staatliche Verantwortung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen mit weitgehenden Wahlrechten für die Hilfebedürftigen und Gestaltungsrechten für die freien Träger:

- Hilfesuchende haben das Recht, zur Einlösung ihres staatlich garantierten Hilfeanspruchs aus einem pluralen Angebot den Träger zu wählen, dessen Hilfen ihrer Wertorientierung (z.B. Religion) und ihren persönlichen Qualitätsanforderungen am besten entsprechen (z.B. Wohnortnähe).
- Freien Trägern sozialer Dienste sichert das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis fachliche Gestaltungsmöglichkeiten. Sie sind nicht „Erfüllungsgehilfen“ des Staates, sondern gestalten (innerhalb gesetzlicher bzw. vereinbarter Rahmenvorgaben) ihr Hilfeangebot mit eigenem religiösen, ethischen und fachlichen Profil aus und entwickeln es innovativ weiter. Die Leistungserbringungsvereinbarungen zwischen freien Trägern und Staat klären lediglich die Bedingungen für die Leistungsabwicklung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis als Handlungsmodell im Sozialmarkt weiterentwickeln

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis setzt in Deutschland den ordnungspolitischen Rahmen für das Handeln sozialer Dienstleister im Markt, denn sobald Hilfeberechtigte wirksame Wahlrechte haben, stehen die Hilfeanbieter, unter denen eine Wahl getroffen wird, zwangsläufig auch im Wettbewerb um die Wahlentscheidung der Nutzer. Leistungserbringer im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sind deshalb – unbeschadet des grundsätzlichen gesellschaftlichen Auftrags der Freien Wohlfahrtspflege – zunehmend darauf angewiesen, Hilfeberechtigte dafür zu gewinnen, sich für die Einlösung eines Hilfeanspruchs in ihren Diensten und Einrichtungen zu entscheiden. Wie für gut funktionierende Märkte typisch, sind es im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis dann primär die Nutzer, d.h. die Hilfebedürftigen selbst, die durch ihre Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Leistungserbringer mit über die wirtschaftliche Stabilität von Diensten und Einrichtungen entscheiden. Damit ist das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis das gesetzlich vorgegebene, dem Bürger angemessene Wettbewerbsmodell für die Erbringung sozialer Dienstleistungen in Deutschland.

Doch auch der Staat ist bei der Regelung von Leistungsbeziehung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht nur passiver „Zahlmeister“. Dadurch, dass die öffentlichen Leistungsträger nicht nur Leistungsansprüche definieren und Leistungen bewilligen, sondern auch durch Gesetze, Verordnungen oder Vereinbarungen zum Teil sehr detailliert Vorgaben für die Inhalte der Leistungserbringung vorgeben, behält der Staat im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis wirksame Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten.

Macht die öffentliche Hand von ihren Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten allerdings zu extensiv Gebrauch, kommt es zu unnötigen Einschränkungen des Wettbewerbs im Sozialmarkt, die letztlich nicht zu Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit beitragen. Gerade im Bereich der Pflegeversicherung und der Hilfen für Menschen mit Behinderungen schränken inzwischen viele bürokratische Regelungen die Wahlfreiheit der Hilfebedürftigen wie die Gestaltungsmöglichkeiten der Träger unnötig ein, etwa wenn ein zu enges Korsett von Sachleis-

tungsvorgaben die Wahl eines auf die Bedürfnisse des Hilfesuchenden passenden Hilfeeinrichtungens erschwert.

Häufig versuchen Leistungsträger aber auch, das Angebot und die Gestaltungsmöglichkeiten freier Träger (und damit die Wahlrechte der Hilfebedürftigen) künstlich zu begrenzen, um vermeintlich Kosten zu sparen, z.B. durch rigide, systemwidrige Bedarfsplanung oder reglementierende Sozialraumbudgets. Diese Steuerungsinstrumente können zu einer künstlichen Angebotsverknappung und mitunter langen Wartelisten für die Hilfebedürftigen führen. Zu wirklichen Einsparungen für die Leistungsträger führen sie indes nicht, denn bei einer Verknappung des Angebots und einem entsprechend eingeschränkten Wettbewerb können Hilfeberechtigte nicht oder nur sehr eingeschränkt auf kostengünstigere Alternativen verwiesen werden, was das Prinzip des Mehrkostenvorbehalts in der Sozialhilfe leerlaufen lässt. Selbst vergleichsweise teure Einrichtungen dürfen dann auf Belegung nicht nur von Selbstzahlern, sondern auch von Sozialhilfeempfängern hoffen.

Vor allem aber muss bei der Gestaltung des Wettbewerbs im Sozialmarkt die besondere Situation der Hilfebedürftigen beachtet werden. Menschen, die krank sind, Schmerzen haben oder im Sterben liegen, die sich aufgrund von Sucht, Schulden oder Arbeitslosigkeit als ausgegrenzt erleben oder die gerade eine akute psychische Krise durchleben, können nicht durchweg als „souveräne Kunden“ agieren – und viele wollen das auch gar nicht. Präventive und zugehende Hilfeangebote gehören deshalb ebenso unabdingbar zu einer gut geordneten sozialen Infrastruktur wie Schutz- und Qualitätsvorgaben – auch jenseits von Marktmechanismen. Die Qualitätsanforderung muss auch dann optimal gewährleistet werden, wenn der Hilfebedürftige aufgrund seines Hilfebedarfes nicht oder nur bedingt in der Lage ist, die für ihn bestmögliche Qualität einschätzen zu können.

- **Die Caritas im Erzbistum Köln wird ihren Beitrag dazu leisten, das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis als Handlungsmodell im Sozialmarkt weiterzuentwickeln. Ziel ist es, das gesellschaftspolitische Mandat der Caritas als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche aktiv wahrzunehmen, einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur zu leisten und die Hilfesuchenden mit ihren spezifischen Problemlagen noch stärker in den Mittelpunkt der Regelung sozialrechtlicher Leistungsbeziehungen zu rücken.**
- **Dazu benötigen caritative Dienste und Einrichtungen die breite gesellschaftliche und politische Akzeptanz der normativen Vorgaben des Gesetzgebers zum besonderen Auftrag der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.**
- **Die Definition sozialer Problemlagen und die Wege zur Überwindung individueller und gesellschaftlicher Not setzen faire Aushandlungsprozesse voraus. Dort, wo caritative Dienste und Einrichtungen in einem von pluralen Trägern geprägten Sozialmarkt Leistungen erbringen, brauchen sie transparente Wettbewerbsbedingungen.**
- **Soziale Mitgestaltungsrechte freier Träger und Wahlrechte von Klientinnen und Klienten stehen nur auf dem Papier, wenn die rechtlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen so restriktiv sind, dass qualitativ gute Dienste nicht angeboten werden können. Deshalb bedarf es auch der Anerkennung von tarifvertraglichen und kirchenspezifischen Vergütungsregelungen des Dritten Weges durch die Kostenträger.**

Ausschreibungen nach dem Vergaberecht sind keine Perspektive

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis als ordnungspolitischer Rahmen für den Wettbewerb sozialer Dienstleister wird von einer Reihe von Leistungsträgern (zu Unrecht) als „kostentreibend“ angeprangert. Sie versuchen deshalb, das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis auszuhebeln, um (vermeintlich) Kosten zu sparen, und geben dies als „Maßnahme zur Verbesserung des Wettbewerbs“ aus. Auch wird argumentiert, das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis sei vielen Ländern in der Europäischen Union fremd und von daher dem Druck des europäischen Wettbewerbsrechts ausgesetzt. So versuchen Leistungsträger auch in Deutschland zunehmend, soziale Dienstleistungen nach Prinzipien des Vergaberechts auszuschreiben.

Bei Ausschreibungen nach dem Vergaberecht definiert allein der Leistungsträger Leistungsinhalt und Leistungsumfang und vergibt die Erbringung dieser Leistung dann nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens an einen oder mehrere Leistungsanbieter, mit denen er eine exklusive Vereinbarung abschließt. Der freie Träger wird so auf einen reinen Leistungserbringer reduziert. Andere Anbieter sind für die Dauer der Vereinbarung von diesem Segment des Marktes sozialer Dienstleistungen ausgeschlossen und können allenfalls noch für Selbstzahler tätig werden. Dadurch werden nicht nur allgemein die Gestaltungsmöglichkeiten freier Träger, sondern ganz konkret auch das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Recht der Kirchen auf freie caritative Betätigung eingeschränkt. Außerdem werden Strukturen gefährdet oder zerstört, die auch mit öffentlichen Geldern aufgebaut wurden.

Mit dem Vergabeverfahren schränkt der Leistungsträger gleichzeitig das Wahlrecht der Hilfebedürftigen ein: Sie müssen ihren Hilfsanspruch nun bei dem Anbieter bzw. den Anbietern einlösen, den bzw. die der Kostenträger ausgesucht hat. Öffentliche Ausschreibungen von sozialen Dienstleistungen nach dem Vergaberecht verlagern also den Wettbewerb zwischen den Erbringern sozialer Dienste um die Gunst der Hilfebedürftigen („Wettbewerb im Markt“) hin zu einem Wettbewerb um den staatlichen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren („Wettbewerb um den Markt“). Wettbewerb findet nur noch im Vorfeld der Vergabe statt. Nach der Vergabe ist der Wettbewerb bis zu einer erneuten Ausschreibung faktisch ausgeschlossen. Dies birgt auch die Gefahr in sich, dass sich Monopolstellungen einzelner oder mehrerer Anbieter verfestigen und für den öffentlichen Träger (ungewollte) Abhängigkeiten entstehen.

Das vergaberechtliche Wettbewerbsmodell gibt dem Leistungsträger mit den Instrumenten der Bedarfsplanung und der detaillierten Vorgabe der Leistungsinhalte sowie der Beschränkung der Anbieter auf die Gewinner der Ausschreibung die Möglichkeit, bisherige Rechts- und Qualitätsansprüche zurückzuschrauben, ohne dies offen ausweisen zu müssen. Es stärkt vor allem die „Marktmacht“ der öffentlichen Hand: allein der Leistungsträger entscheidet, welches Angebot mit welcher Qualität von welchem Träger für welche Zeitspanne exklusiv (zum jeweils günstigsten Preis) zu erbringen ist.

In Deutschland wurden Ausschreibungen nach dem Vergaberecht bislang hauptsächlich in der Beschäftigungsförderung zunächst im Bereich des SGB III und dann im Bereich des SGB II eingeführt; sie greifen vereinzelt aber auch schon beim ambulant betreuten Wohnen oder in der sozialpädagogischen Familienhilfe. Träger der freien Wohlfahrtspflege und Gliederungen der verbandlichen Caritas im Erzbistum Köln haben sich mit rechtlichen Schritten erfolgreich gegen die Ausschreibung sozialer Dienstleistungen zur Wehr gesetzt. Erste Beschlüsse bestätigen die von der Caritas vertretene Rechtsposition: Die Anwendung von Vergaberecht im Bereich der Sozialdienstleistungen ist nach deutschem Recht nahezu ausnahmslos unzulässig. Leistungsvereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sind keine öffentlichen Aufträge im Sinne des Vergaberechts, sondern als mit dem EU-Binnenmarktrecht kompatible Dienstleistungskonzessionen einzustufen. Gleichwohl fordern interessierte Kreise weiter, Ausschreibungen nach dem Vergaberecht sollten in Zukunft ordnungspolitisch die Regelung sozialrechtlicher Leistungsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ablösen.

Dabei zeigen auch ökonomische Argumente, dass öffentliche Ausschreibungen sozialer Dienstleistungen keine Alternative sind und mittelfristig eher zu Kostensteigerungen denn zu Kosteneinsparungen führen werden: Da der Kostenträger mit dem Vergabeverfahren eine Dienstleistung in einem definierten Umfang eingekauft hat, muss er diese in jedem Fall bezahlen. Das vergaberechtliche Modell verursacht also aufgrund der Kontingenzzusagen in Wahrheit höhere Kosten.

Außerdem birgt die Praxis öffentlicher Ausschreibungen die Gefahr, dass unterlegene Leistungserbringer aufgrund der hohen Abhängigkeit von den Leistungsträgern ihren mitunter langen Ausschluss vom Sozialmarkt wirtschaftlich nicht überstehen und so bei einer Folgeausschreibung nicht mehr als Anbieter zur Verfügung stehen. Dies kann Monopolbildungen und Preisdiktate begünstigen, also das Gegenteil des eigentlich gewünschten Wettbewerbs und der vermeintlichen Kostenersparnis. Als lokale Anbieter von Sozialleistungen stehen caritative Träger in großen Bereichen ja immer nur mit dem Staat als Leistungsträger, d. h. einem Monopolisten, in Geschäftsbeziehungen. Verliert ein caritativer Träger ein Ausschreibungsverfahren nach dem Vergaberecht, ist er deshalb faktisch vom Markt ausgeschlossen – anders als ein Produzent z. B. von Büromöbeln, der seine Waren vergleichsweise problemlos auch an nicht-staatliche Kostenträger vertreiben kann.

- Die Caritas im Erzbistum Köln sieht in der Ausschreibung sozialer Dienstleistungen nach dem Vergaberecht kein geeignetes Instrument zur Regelung sozialrechtlicher Leistungsbeziehungen.
- Hilfeberechtigte haben Anspruch auf Wahlrechte, um die Hilfen zu erhalten, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Caritative Dienste und Einrichtungen brauchen und wollen auf Qualitätskriterien basierende Auswahlverfahren in einem für alle Anbieter dauerhaft zugänglichen Sozialmarkt.
- Die Leistungsträger sind aufgefordert, überall dort, wo es keine aus dem staatlichen Versorgungsauftrag resultierende zwingende Notwendigkeit gibt, die Wahlmöglichkeiten der Nutzer oder die Berufsfreiheit der Träger zu beschränken, von der Anwendung öffentlicher Ausschreibungen nach dem Vergaberecht abzusehen.
- Die Caritas im Erzbistum Köln setzt sich dafür ein, die Vorteile des bewährten „Wettbewerbs im Markt“ im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses im Diskurs und in der Kooperation mit den übrigen Mitgliedsstaaten der EU werbend zu vertreten, statt vorschnell den Weg des „Wettbewerbs um den Markt“ nach dem Modell des Vergaberechts zu gehen. Das Modell des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses entspricht den Vorgaben des Grundgesetzes und des deutschen Sozialrechts. Es kann die Gestaltungsrechte der freien Träger wie die Wahlrechte der Hilfebedürftigen sichern und gleichzeitig ein fachlich gutes und kostengünstiges Angebot sozialer Dienstleistungen sicherstellen. Es ist das für alle Beteiligten - auch die Leistungsträger - bessere Wettbewerbsmodell.
- Die Regelung sozialrechtlicher Leistungsbeziehungen nach dem sozialrechtlichen Dreieck ist als Dienstleistungskonzession einzustufen und als solche konform mit dem geltenden EU-Wettbewerbsrecht. Deutschland ist also entgegen den Behauptungen mancher Leistungsträger nicht verpflichtet, im Sozialdienstleistungssektor Vergaberecht anzuwenden.